

Datenschutz und Schweigepflicht in der KomplementärTherapie

Autor

Bruno Kapfer

Genehmigt durch

Vorstand

am

03.05.2013

Dateiname

okt_bk_pos_papier_datenschutz_schweigepflicht_130503.docx

Inhaltsverzeichnis

1	Ziele dieses Positionspapiers	3
2	Grundlagen	3
2.1	Berufsgeheimnis	3
2.2	Zeugnisverweigerungsrecht	5
2.3	Berufliche Schweigepflicht	6
2.3.1	Kantonale Gesundheitsgesetze	7
2.3.2	Privatrechtlicher Schutz	7
2.3.3	Entbindung von der Schweigepflicht	8
2.3.4	Datenschutz	8
3	Empfehlungen der OdA KT an KomplementärTherapeutinnen und Therapeuten	9
3.1	Allgemeine Grundsätze	9
3.2	Zusammenarbeit mit Ärzten und anderen Fachpersonen im Gesundheitsbereich	10
3.3	Wie umgehen mit Falldarstellungen in Intervention und Supervision?	10
3.4	Fallstudien / Publikationen	10
3.5	Meldepflichtige Infektionskrankheiten	11
4	Weiterführende Infos	12

1 Ziele dieses Positionspapiers

Es ist der OdA KT ein Anliegen, mit diesem Papier allen KomplementärTherapeutinnen¹ zu ermöglichen, sich umfassend über ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf Datenschutz und Schweigepflicht zu orientieren.

Fragen des Datenschutzes und der Schweigepflicht tauchen in der Kommunikation mit Klienten sowie mit anderen Fachpersonen des Gesundheitswesens ebenso auf wie bei Anfragen von Versicherern um Berichte.

In solchen Situationen ist es für KomplementärTherapeutinnen wichtig beurteilen zu können, ob und in welchem Umfang sie das ihnen in ihrer beruflichen Tätigkeit bekannt gewordene Wissen schützen sollen bzw. teilen dürfen.

Auch wenn Klienten von mehreren Fachpersonen unterstützt werden oder von einer Therapeutin zu einer anderen wechseln, stellen sich Fragen bezüglich der Einsichtnahme und der Übergabe der Klienten-Dokumentation.

In seltenen Fällen müssen KomplementärTherapeutinnen auch wissen, wie damit umzugehen ist, wenn sie vor Gericht Fragen beantworten sollen.

Da dieses Papier die Kompetenz der KomplementärTherapeutinnen in den Bereichen Datenschutz und Schweigepflicht stärken will, trägt es zur Qualitätssicherung in der KomplementärTherapie bei.

2 Grundlagen

2.1 Berufsgeheimnis

Was ist ein Berufsgeheimnis?

Das ist ein Geheimnis, das jemandem infolge seines Berufes anvertraut worden ist oder das jemand in Ausübung seines Berufes wahrgenommen hat.

Wen betrifft es?

Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen sowie deren Hilfspersonen. Diese Aufzählung ist abschliessend.

Was geschieht bei Verletzung des Berufsgeheimnisses?

Wenn die oben genannten Personen ein Berufsgeheimnis offenbaren, werden sie auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Wann werden Staatsanwalt und Gericht tätig?

Wenn eine Strafanzeige durch den Geschädigten gemacht wird.

Rechtsgrundlage

Art. 321 Strafgesetzbuch (StGB)

Verletzung des Berufsgeheimnisses

¹ Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

¹ In diesem Dokument werden in der Regel weibliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet, selbstverständlich sind dabei, wo sinnvoll, sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

² *Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.*

³ *Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.*

KomplementärTherapeuten sind in dieser Bestimmung nicht ausdrücklich aufgezählt. Es stellt sich die Frage, ob sie einer der aufgezählten Berufsgruppen zugeordnet werden können. In Frage kommen die ‚Ärzte‘ und die ‚Hilfspersonen‘.

Wer ist also ein ‚Arzt‘ im Sinne dieses Gesetzes?

Das Bundesgericht und die herrschende Lehre verstehen unter ‚Ärzten‘ Personen, die aufgrund eines medizinischen Hochschulstudiums zur Ausübung eines Heilberufes staatlich approbiert sind. In der Auslegung dieser gesetzlichen Bestimmung wurde festgelegt, dass z. B. Naturärzte, Psychotherapeuten und Homöopathen nicht als ‚Ärzte‘ gelten. Ebenso wenig ist dies auch für KomplementärTherapeutinnen der Fall.

Fazit:

- **Es gibt kein gesetzliches Berufsgeheimnis für KomplementärTherapeutinnen.**

Was aber, wenn eine KomplementärTherapeutin bei einem Arzt, einem Zahnarzt oder einer Hebamme angestellt ist oder im Auftrag eines Arztes tätig wird? Gilt eine angestellte KomplementärTherapeutin als ‚Hilfsperson‘?

Im allgemeinen Verständnis gilt als Hilfsperson, wer z.B. bei einem Arzt in irgendeiner Art und Weise bei der Erfüllung seiner Aufgaben mitwirkt. Der Kreis der Hilfspersonen ist also offen definiert. Es werden administrative Mitarbeitende ebenso als Hilfspersonen betrachtet wie Krankenpfleger, Arztgehilfinnen, Ergo- und Physiotherapeutinnen und Laborangestellte. Es ist also wohl davon auszugehen, dass für einen Arzt, eine Zahnärztin oder eine Hebamme tätige KomplementärTherapeutinnen das Berufsgeheimnis wie für andere Hilfspersonen vollumfänglich gilt (diese Meinung vertritt auch der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte in einer Anfragebeantwortung vom 29. Januar 2013 an den Vorstand der OdA KT).

Unterschiedliche Rechtsauffassungen gibt es zur Frage, ob das Tätigwerden aufgrund einer ärztlichen Verordnung eine KomplementärTherapeutin zu einer Hilfsperson des Arztes macht. Der Arzt hat in diesem Fall keine direkte Einflussnahme auf die Behandlung und auch kein Weisungsrecht gegenüber dem Therapeuten. Gleichzeitig trägt die Therapeutin für Art und Ergebnis der Behandlung die volle Verantwortung, was sich z.B. in einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung und in einer unabhängigen Rechnungsstellung zeigt. Aus Sicht der OdA ist in diesem Fall eher davon auszugehen, dass die Regelung zum Berufsgeheimnis nicht zur Anwendung kommt.

Fazit:

- **Das Berufsgeheimnis gem. Art. 321 StGB gilt nicht für selbstständig tätige KomplementärTherapeutinnen.**
- **Für einen Arzt, eine Zahnärztin oder eine Hebamme tätige Komplementär-Therapeuten unterliegen dem Berufsgeheimnis.**

2.2 Zeugnisverweigerungsrecht

Was ist das Zeugnisverweigerungsrecht?

Das Recht, vor Gericht eine Aussage zu verweigern.

Wen betrifft es?

Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen sowie deren Hilfspersonen.

Rechtsgrundlage

Art. 171 Strafprozessordnung (StPO)

Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund eines Berufsgeheimnisses

¹ Geistliche, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, Notarinnen und Notare, Patentanwältinnen und Patentanwälte, Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen können das Zeugnis über Geheimnisse verweigern, die ihnen aufgrund ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben.

² Sie haben auszusagen, wenn sie:

a. einer Anzeigepflicht unterliegen; oder

b. nach Artikel 321 Ziffer 2 StGB² von der Geheimnisherrin, dem Geheimnisherrn oder schriftlich von der zuständigen Stelle von der Geheimnispflicht entbunden worden sind.

³ Die Strafbehörde beachtet das Berufsgeheimnis auch bei Entbindung von der Geheimnispflicht, wenn die Geheimnisträgerin oder der Geheimnisträger glaubhaft macht, dass das Geheimhaltungsinteresse der Geheimnisherrin oder des Geheimnisherrn das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt.

Hier stellt sich dieselbe Frage wie beim Berufsgeheimnis und diese ist wie dort zu beantworten. KomplementärTherapeutinnen sind keine ‚Ärzte‘ im Sinne der Strafprozessordnung und können sich daher nicht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen.

Fazit: es gibt kein Zeugnisverweigerungsrecht für KomplementärTherapeutinnen. Sie sind, auch wenn der Patient sie nicht vom Geheimnis entbindet, in jedem Fall dazu verpflichtet, in einem Prozess auszusagen.

Anders ist die Sachlage bei für einen Arzt, eine Zahnärztin oder eine Hebamme tätige KomplementärTherapeutinnen zu bewerten: es ist davon auszugehen, dass für sie das Zeugnisverweigerungsrecht als ‚Hilfsperson‘ gilt.

Fazit:

- **Das Zeugnisverweigerungsrecht gem. Art. 171 StPO gilt nicht für selbstständig tätige Komplementär-Therapeutinnen.**
- **Für einen Arzt, eine Zahnärztin oder eine Hebamme tätige KomplementärTherapeuten können sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen.**

2.3 Berufliche Schweigepflicht

Rechtsgrundlage:

Art. 35 Abs. 1 Datenschutzgesetz (DSG)

Verletzung der beruflichen Schweigepflicht

¹ Wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Ausübung seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

²

³ Das unbefugte Bekanntgeben geheimer, besonders schützenswerter Personendaten oder Persönlichkeitsprofile ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.

Um die Schweigepflicht besser verstehen zu können, werden im Folgenden einige Begriffe näher geklärt:

Was sind Personendaten?

Alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.

Was sind besonders schützenswerte Personendaten?

Laut Art. 3 DSG sind dies die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten, **die Gesundheit, die Intimsphäre** und die Rassenzugehörigkeit, Massnahmen der sozialen Hilfe und administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

Was ist ein Persönlichkeitsprofil?

Das ist eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer Person erlauben.

Wen betrifft die berufliche Schweigepflicht?

Alle berufstätigen Personen, unabhängig davon, welchen Beruf sie ausüben.

Was bedeutet diese Schweigepflicht in der Praxis?

Die berufliche Schweigepflicht umfasst sowohl das, was Klienten in den therapeutischen Prozess einbringen wie auch das, was die Therapeutin in diesem Prozess beobachten. Auch die Tatsache, dass sich ein Klient überhaupt in Therapie befindet, unterliegt der Schweigepflicht.

Eine KomplementärTherapeutin ist demnach verpflichtet zu schweigen über:

- die Tatsache, dass jemand sich in Therapie befindet;
- die Personalien (Name und andere persönliche Daten);
- die Diagnose und den methodenspezifischen Befund;
- Art und Inhalt der Behandlung;
- und alles weitere, was eine Therapeutin im Verlauf der Behandlung erfährt.

Gegenüber wem gilt die Schweigepflicht?

Die berufliche Schweigepflicht gilt gegenüber jedermann! Die Schweigepflicht gilt auch gegenüber Kolleginnen und Kollegen sowie gegenüber der eigenen Familie!

Was geschieht bei Verletzung der beruflichen Schweigepflicht?

Bei Verletzung der beruflichen Schweigepflicht kann eine strafrechtliche Sanktion verhängt werden – und zwar in Form einer Busse.

Es ist allerdings nur die vorsätzliche Bekanntgabe unter Strafe gestellt, nicht die fahrlässige! Und es ist nur die Bekanntgabe von ‚besonders schützenswerten Personendaten‘ betroffen.

Wann werden Staatsanwalt und Gericht tätig?

Wenn eine Strafanzeige durch den Geschädigten gemacht wird.

Dauer der Schweigepflicht

Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung der Berufsausübung und dauert über den Tod der betreffenden Person hinaus!

Fazit:

- **Was KomplementärTherapeutinnen im Rahmen ihrer Berufsausübung von den Klientinnen und Klienten erfahren, ist durch dieses Gesetz geschützt. Die berufliche Schweigepflicht gilt also auch für KomplementärTherapeutinnen.**
- **Achtung: Diese Schweigepflicht schützt KomplementärTherapeutinnen nicht davor, gegebenenfalls vor einem Gericht zu einer Aussage gezwungen werden zu können.**

2.3.1 Kantonale Gesundheitsgesetze

Einige Kantone kennen in ihren Gesundheitsgesetzen Bestimmungen zur beruflichen Schweigepflicht von Gesundheitsfachpersonen. Diese gehen – soweit bekannt – nicht weiter als das Datenschutzgesetz. Die Sanktionen sind Bussen, hier allerdings im verwaltungsstrafrechtlichen Sinn (das heisst: die Verwaltungsbehörde – also das Gesundheitsdepartement – verhängt die Strafe).

Die kantonalen Bestimmungen werden im Rahmen dieses Papiers nicht beleuchtet.

Da diese Bestimmungen für KomplementärTherapeutinnen zu beachten sind, ist es empfohlen sich diesbezüglich bei der kantonalen Gesundheitsdirektion zu erkundigen.

In den kantonalen Gesundheitsgesetzen und -departementen wird häufig auch auf die Aufbewahrungsdauer betreffend Klientendossiers hingewiesen sowie erläutert, was bei einer Praxisauflösung oder einer Praxisübernahme zu geschehen hat.

2.3.2 Privatrechtlicher Schutz

Aus rechtlicher Sicht kommt zwischen einem Klienten und einer Therapeutin ein Vertrag zustande (konkret ein Auftrag gemäss Art. 394ff OR). Die KomplementärTherapeutin verpflichtet sich darin jedenfalls – neben anderen vereinbarten Leistungen – zu einer sorgfältigen Ausführung ihrer Arbeit.

Vertragspartner der Therapeutin ist der Erwachsene oder die Inhaber der elterlichen Sorge des urteilsunfähigen, minderjährigen Kindes. Ein Jugendlicher kann den Behandlungsvertrag selbständig abschliessen.

Es ist davon auszugehen, dass zwischen der KomplementärTherapeutin und der Klientin stillschweigend eine vertragliche Geheimhaltungspflicht vereinbart ist.

Wer nun seine berufliche Schweigepflicht missachtet, begeht damit nebenbei auch eine Vertragsverletzung. Sollte daraus ein Schaden (gemeint ist hier ein Vermögensschaden) resultieren, dann wird die Therapeutin unter Umständen schadenersatzpflichtig.

Ausserdem schützt das Privatrecht die Persönlichkeitsrechte. Sollte ein Klient aufgrund der Verletzung der Schweigepflicht sich in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt fühlen, so kann er auf der Grundlage von Art. 28 ZGB gegen die Therapeutin klagen und eine Genugtuung verlangen.

2.3.3 Entbindung von der Schweigepflicht

Sollte die Bekanntgabe von sensiblen Personendaten erwogen werden, sollte zuerst immer das Einverständnis der Klientin eingeholt werden – in Form einer Entbindung von der Schweigepflicht. Im Interesse der Klientin sollte diese so konkret wie möglich formuliert sein. Das heisst: es sollte so genau wie möglich umschrieben sein, welche Daten zu welchem Zweck an wen weiter gegeben werden dürfen. Eine allgemein formulierte Entbindung von der Schweigepflicht wäre zwar für den Therapeuten einfacher (da er nicht jedes Mal nachfragen müsste), dies ist aber nicht im Sinne der Klienten.

Die Entbindung von der Schweigepflicht muss schriftlich erfolgen!

Von der Schweigepflicht kann nur entbinden, wer die Tragweite seiner Erklärung auch verstehen kann. Dies ist vor allem wichtig bei Unmündigen, bei denen es einer Erklärung der Erziehungsberechtigten bedarf. Ebenso ist Acht zu geben bei Personen, welche unter Beistandschaft stehen. Hier braucht es eine entsprechende Erklärung des Beistandes.

2.3.4 Datenschutz

Daten, die einer KomplementärTherapeutin zugänglich gemacht werden, sind nach Treu und Glauben zu bearbeiten. Art und Zweck der Bearbeitung müssen für die betroffene Person erkennbar sein. Das bedeutet, dass Personendaten nur zu dem Zweck bearbeitet werden dürfen, der zwischen dem Klienten und dem Therapeuten als vereinbart gilt, aus den Umständen sich ergibt oder gesetzlich vorgesehen ist. Die Daten müssen korrekt verwendet werden.

3 Empfehlungen der OdA KT an KomplementärTherapeutinnen und Therapeuten

3.1 Allgemeine Grundsätze

- **KomplementärTherapeutinnen arbeiten in einem sensiblen Bereich. Menschen wenden sich in für sie gelegentlich schwierigen Lebensphasen an sie und geben sehr persönliche, teils intime Informationen über ihre Gesundheit, ihre Beschwerden, ihre Selbsteinschätzung, ihr Erleben und ihr Umfeld preis.**
- **Klienten tun dies im Vertrauen darauf, dass Therapeutinnen mit diesen Informationen achtsam umgehen und diese grundsätzlich nicht an Dritte weiter geben.**
- **Diskretion ist damit eine wesentliche Eigenschaft von Komplementär-Therapeutinnen.**

Was ist zu beachten?

- Der therapeutische Dialog findet im Praxisraum statt, nicht an der Eingangstüre, nicht im Warteraum und nicht in Gegenwart anderer, nicht vom Klienten dafür ausgewählter Personen.
- Niemals wird einer dritten Person gegenüber den Namen eines Klienten erwähnt, auch wenn zwischen dem Dritten und dem Klienten ein verwandtschaftliches, berufliches oder sonstiges Verhältnis besteht. Es ist immer zuerst die schriftliche Zustimmung der Klientin einzuholen. Vorsicht ist vor allem angeraten, wenn mehrere Personen aus demselben familiären oder beruflichen System Therapie bei derselben Therapeutin in Anspruch nehmen. Ausnahme: die Drittperson ist Inhaberin der elterlichen Sorge eines urteilsunfähigen minderjährigen Kindes oder wird als Vertrauensperson vom Klienten mitgebracht. Bezugspersonen werden nur mit dem Einverständnis der Klientin informiert. Das bedeutet aber auch: Der Wille einer urteilsfähigen Person (z. B. einer 16-jährigen Jugendlichen) ist zu berücksichtigen. In der Praxis empfiehlt es sich, aus therapeutischer Sicht den Willen einer Klientin/eines Klienten zu achten, unabhängig von der Beurteilung der rechtlichen Urteilsfähigkeit.
- Die gesamte Dokumentation muss in einer Form aufbewahrt werden, dass nur die KomplementärTherapeutin Zugang dazu hat. Die erhobenen Daten, inklusive Computer und externe Festplatten, sind durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten zu schützen.
- Auskünfte gegenüber Zusatzversicherungen bedürfen der Entbindung von der Schweigepflicht. Es empfiehlt sich, die Berichte vor dem Absenden mit den Klienten zu besprechen und ihr Einverständnis zum Bericht einzuholen.
- Da Berichte an und Aussagen gegenüber Behörden und Gerichten eine sehr heikle Sache sind, wird empfohlen, immer zuerst die Möglichkeiten der Zeugnisverweigerung – auch durch Rücksprache mit rechtlich versierten Fachpersonen (z.B. bei Methoden- und Berufsverbänden oder beim eidgenössischen Datenschutz Beauftragten) – zu prüfen. Wenn Berichte an oder Aussagen gegenüber Behörden und Gerichten erfolgen, sollte dies gegenüber den Klienten transparent gemacht werden.
- Die Verwendung von Daten aus der Therapie bzw. aus dem therapeutischen Prozess zu didaktischen oder wissenschaftlichen Zwecken (Ausbildung, Publikation oder sonstige öffentliche Verwendung) ist ohne Einwilligung der Klienten nur erlaubt, wenn keinerlei Rückschlüsse auf die Identität der Betroffenen gezogen werden können. Bilder, Träume usw. dürfen zu Publikationszwecken oder öffentlichen Vorträgen nur verwendet werden, wenn eine entsprechende Einwilligung vorliegt.

- Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) empfiehlt, eine Entbindung von allfälligen vertraglichen und gesetzlichen Geheimhaltungspflichten für das Inkasso oder die Durchsetzung von aus dem Vertragsverhältnis entstandenen Forderungen zu vereinbaren.
- Klienten ist jederzeit Einsicht in die Dokumentation zu geben. Die Dokumentation soll daher in einer wertfreien, sachlichen Sprache geführt sein.
- Das Führen von elektronischen Klientendossiers wird mehr und mehr zum Thema. Laut Eidgenössischem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten bedarf es dazu ganz neuer Vorschriften, die erst erarbeitet werden.
- Im Falle eines Konfliktes kann die Therapeutin der Klientin anbieten, den Methoden-/Berufsverband um Mediation zu bitten, bevor der Weg vor das Gericht gewählt wird.

3.2 Zusammenarbeit mit Ärzten und anderen Fachpersonen im Gesundheitsbereich

- **Der KomplementärTherapeut darf sich weder mit Kollegen noch mit anderen medizinischen Fachpersonen über personenbezogene Informationen unterhalten, wenn dafür keine ausdrückliche Zustimmung des Klienten vorliegt.**
- **Es wird empfohlen, immer Transparenz zu schaffen und das Einverständnis einzuholen.**

3.3 Wie umgehen mit Falldarstellungen in Intervision und Supervision?

- **Intervision und Supervision sind wichtige Elemente, um sich als KomplementärTherapeutin weiter entwickeln zu können. Fälle dürfen ausschliesslich anonymisiert verwendet werden. Die betroffenen Personen dürfen nicht identifizierbar sein.**

3.4 Fallstudien / Publikationen

- **Wenn gewährleistet ist, dass die Fallstudie ausreichend anonymisiert ist, ausschliesslich für eine Prüfung gemacht wird und zu keiner Zeit öffentlich eingesehen werden kann, dürfte sich rechtlich kein Problem ergeben, denn auch die Prüfer sind selbstredend zur Verschwiegenheit verpflichtet.**
- **Sollte in den Rahmenbedingungen der Institution, für welche eine solche Studie geschrieben wird, eine öffentliche Kontrolle vorgesehen oder eine Publikation vorbehalten sein, dann ist die Zustimmung der Klientin zwingend.**
- **Die Darstellung muss allgemein genug sein, sodass ein Rückschluss auf die konkrete Person unmöglich ist. Es lohnt sich, nach Fertigstellung einer Fallstudie eine Zusatzkontrolle zu machen und sich selbstkritisch zu fragen, ob jemand, der den Betroffenen kennt und das Dossier prüft, erkennen würde, um wen es sich handelt.**
- **Auf Nummer sicher geht, wer bei einer Fallstudie jedenfalls die Zustimmung der Klienten einholt und die betroffene Person die Fallstudie gegenlesen lässt, bevor sie eingereicht wird. Die Zustimmung muss schriftlich sein.**

Gilt die Schweigepflicht auch gegenüber dem Zusatzversicherer?

- Die berufliche Schweigepflicht gilt auch gegenüber dem Zusatzversicherer der Klientin.
- Bei manchen Zusatzversicherern wird bei Vertragsabschluss eine Entbindungsklausel mit unterschrieben.
- Eine KomplementärTherapeutin verlangt zuerst die schriftliche Entbindung von der Schweigepflicht – und gibt ausschliesslich auf deren Grundlage Personendaten an Zusatzversicherer bekannt. Überreicht die Klientin oder der Klient den Fragebogen, so ist die Therapeutin von der Schweigepflicht entbunden.

Folgendes Verfahren wird empfohlen:

- **Wurde der Klient von einem Arzt überwiesen, sollte die Berichterstattung über den Arzt laufen, denn er koordiniert alle medizinischen und therapeutischen Massnahmen – und es ist wichtig, diese im Zusammenspiel zu sehen und zu bewerten. Dabei sind sich KomplementärTherapeuten bewusst, dass Hausärzte im Allgemeinen ihren Berichten die jeweiligen Detailberichte beilegen.**
- **Wurde der Klient nicht vom Arzt überwiesen:**
- **Einhaltung einer Entbindung von der Schweigepflicht. Dafür ist an sich die Zusatzversicherung zuständig.**
- **Holt man die Entbindung von der Schweigepflicht selbst ein, ist es wichtig die Klientin darauf hinzuweisen, dass der Versicherer eventuell die Leistung kürzen oder streichen kann, wenn kein geforderter Bericht eingereicht wird. Die Entscheidung, ob der Therapeut von der Schweigepflicht entbunden wird, liegt ausschliesslich bei den Klienten.**
- **Die Beantwortung der Fragen bzw. das Verfassen des Berichtes soll sich auf das Wesentliche beschränken.**
- **Bei schriftlichen Auskünften ist der Bericht vorgängig mit der Klientin bzw. dem Klienten zu besprechen.**
- **Kopie des definitiven Berichtes an die Klientin.**
- **Ohne Einverständnis der Klientin oder des Klienten dürfen KomplementärTherapeutinnen keine Informationen über die Behandlungen an die Versicherer geben.**

Hat die Klientin/der Klient Anspruch auf Auskunft über den Inhalt seines Dossiers?

Ja. Der Inhalt des Klientendossiers stellt eine Datensammlung im Sinne des Datenschutzgesetzes dar. Gestützt auf das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht kann die Klientin jederzeit Auskunft über ihre Daten verlangen. Das Auskunftsrecht umfasst sowohl das, was eine Therapeutin festgestellt hat, wie auch das, was sie gemacht hat. Wenn Klient und Therapeutin damit einverstanden sind, dann kann eine Einsichtnahme an Ort und Stelle durchgeführt werden. Persönliche Notizen der Therapeutin fallen nicht unter das Auskunftsrecht. Allerdings gehören dazu nur Notizen, welche die Therapeutin ausschliesslich für den Eigengebrauch erstellt und die nicht der eigentlichen Behandlung dienen, z. B. reine Gedächtnisstützen. Notizen, welche für die Behandlung notwendige Angaben enthalten, gehören zum Dossier und unterliegen dem Auskunftsrecht.

Wie lange müssen Dossiers aufbewahrt werden?

Das Datenschutzgesetz sieht keine genauen Aufbewahrungsfristen vor. Aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip ergibt sich, dass Daten, die nicht mehr benötigt werden, zu vernichten sind. Als Faustregel wird in der Praxis auf die allgemeine Verjährungsfrist von zehn Jahren abgestellt. In Einzelfällen kann aber auch eine kürzere oder längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen werden. In einigen Kantonen sehen die kantonalen Gesundheitsgesetze genaue Aufbewahrungsfristen vor.

3.5 Meldepflichtige Infektionskrankheiten

Zu Meldungen verpflichtet sind lediglich Ärztinnen und Ärzte, Laborleiterinnen und Laborleiter. Es gilt die Regel „wer diagnostiziert, der meldet“. Eine Meldepflicht für Therapeutinnen besteht wohl nur dann, wenn eine Infektionskrankheit festgestellt wird. Da KomplementärTherapeutinnen und Therapeuten nicht diagnostizieren, sondern lediglich methodenspezifische Befunde aufnehmen, ist eine Feststellung durch die Therapeutin bzw. den Therapeuten im Grunde auszuschliessen. Der übliche Weg wird es sein, dass bei einem Verdacht auf das Vorliegen einer Infektionskrankheit der Klient vom Therapeuten an einen Arzt bzw. eine Ärztin verwiesen wird.

4 Weiterführende Infos

- zur Schweigepflicht: www.edoeb.admin.ch
Startseite > häufige Fragen > Datenschutz > Gesundheit > Schweigepflicht:
- <http://www.edoeb.admin.ch/dokumentation/00612/00655/00666/index.html?lang=de>
Leitfaden für die Bearbeitung von Personendaten im medizinischen Bereich, Der eidgenössische Datenschutzbeauftragte informiert, Broschüre; Juli 2002; 47 Seiten.